Deutscher Bundestag **Drucksache 14/5375**

14. Wahlperiode 22. 02. 2001

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Carsten Hübner, Eva-Maria Bulling-Schröter, Ulla Jelpke, Heidi Lippmann und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/5129 –

Verhaftung und Tod eines abgeschobenen türkischen Asylbewerbers

In einem Leserbrief an die Tageszeitung „Junge Welt“ (abgedruckt in der Ausgabe vom 8. Januar 2001) berichtet ein Leser, mindestens einer der Häftlinge, die am 19. Dezember 2000 und in den Folgetagen im Zusammenhang mit der militärischen und polizeilichen Erstürmung türkischer Gefängnisse ums Leben gekommen sind, sei 1992 aus der Bundesrepublik Deutschland in die Türkei abgeschoben worden, „obwohl jede Menge Hinweise für eine Gefährdung von Leib und Leben vorlagen“. Sowohl sein Vater als auch seine Brüder leben laut des Schreibens als anerkannte Asylbewerber in der Bundesrepublik Deutschland.

Bei dem toten Häftling handele es sich um den 26-jährigen A. I. Ö. Dieser sei nach seiner Abschiebung aus Bayern „1993 wegen seiner politischen Aktivitäten, unter anderem als Mitglied des ‚Internationalen Kulturzentrums Augsburg‘, im türkischen Corum verhaftet“ worden und wurde, so der Leserbriefschreiber, „1995 wegen angeblicher Unterstützung der in der Türkei verbotenen Kommunistischen Partei TKP/ML zu einer Haftstrafe von zwölfeinhalb Jahren verurteilt“.

A. I. Ö. befand sich, als ihn „Sicherheitskräfte nach Augenzeugenberichten bei lebendigem Leib im Gefängnis von Bursa verbrannten“, laut Leserbrief im 61. Tag des Hungerstreiks gegen die Verlegung der politischen Gefangenen in die Isolationszellen.

1. Ist der Bundesregierung der Fall des türkischen Asylbewerbers A. I. Ö. bekannt?

Ein in Deutschland durchgeführtes Asylverfahren eines türkischen Asylbewerbers mit dem im Leserbrief angegebenen Namen A. I. Ö. ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Nach Informationen der zuständigen Landesregierung Bayern ist ein damals 15-jähriger türkischer Staatsangehöriger mit dem im Leserbrief angegebenen

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amts vom 15. Februar 2001 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Namen A. I. Ö. im Januar 1990 in das Bundesgebiet eingereist. Sein Antrag auf Aufenthaltserlaubnis sei von der Stadt Augsburg abgelehnt worden, da nach ihrer Auffassung die Voraussetzungen für Familiennachzug nicht gegeben waren. A. I. Ö. sei durch Bescheid der Stadt Augsburg verpflichtet worden, das Bundesgebiet zu verlassen. Der Bescheid habe auch eine Abschiebungsandrohung enthalten. Gegen den Bescheid eingelegte Rechtsmittel seien erfolglos geblieben. A. I. Ö. ist nach Informationen der zuständigen Landesregierung Bayern Ende 1991 wieder ausgereist. Über politische Aktivitäten von A. I. Ö. in Deutschland ist der Bundesregierung nichts bekannt.

2. Entspricht der im Leserbrief dargestellte Sachverhalt den Kenntnissen, über die die Bundesregierung in diesem Fall verfügt?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Nach Erkenntnissen der Bundesregierung kam ein türkischer Staatsangehöriger mit dem im Leserbrief angegeben Namen A. I. Ö. am 19. Dezember 2000 bei der gewaltsamen Beendigung eines Hungerstreiks von Häftlingen in der Strafvollzugsanstalt in Bursa durch dem türkischen Innenministerium unterstehende Sicherheitskräfte ums Leben. Dem Auswärtigen Amt liegen keine zuverlässigen Berichte über den genauen Hergang vor.

Nach Erkenntnissen der Bundesregierung war A. I. Ö. zu diesem Zeitpunkt aufgrund eines rechtskräftigen Urteils des 1. Staatssicherheitsgerichts Ankara vom 6. Dezember 1994, das ihn wegen Mitgliedschaft in einer bewaffneten Vereinigung – in diesem Fall die TKP-ML Partizan (Türkische Kommunistische Partei – Nationale Partisanen Front) – zu einer Haftstrafe in Höhe von 10 Jahren verurteilte, inhaftiert.

3. Wie, in welchen Zeiträumen und in Zusammenarbeit mit welchen türkischen Behörden hat die Bundesregierung überprüft, dass A. I. Ö. nach seiner Abschiebung in die Türkei tatsächlich nicht für Sachverhalte staatlich verfolgt wurde, die Gegenstand seines Asylverfahrens waren oder mit seinen politischen Aktivitäten in der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang standen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. a) Hat sich die Bundesregierung nach der Verhaftung von A I. Ö. im Jahre 1993 an die türkischen Behörden gewandt und Aufklärung darüber verlangt, ob seine Verhaftung mit Sachverhalten begründet wurde, die Gegenstand seines Asylverfahrens waren oder die mit seinen politischen Aktivitäten in der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhangstehen?

   b) Wenn nein, warum nicht und welche Folgen zieht die Bundesregierung daraus?

Es wird auf Antwort zu Frage 1 verwiesen.

5. a) Hat die Bundesregierung den Prozess gegen A. I. Ö. verfolgt, in dem er 1995 zu zwölfeinhalb Jahren Gefängnis verurteilt wurde und kann ausgeschlossen werden, dass dabei Sachverhalte zur Verurteilung geführt haben, die Gegenstand seines Asylverfahrens waren oder die mit seinen politischen Aktivitäten in der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang stehen?

   b) Wenn nein, warum nicht und welche Schlüsse zieht die Bundesregierung daraus?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

6. a) Ist die Bundesregierung dazu bereit, ggf. nachträglich die Ereignisse um den 26-jährigen A. I. Ö. in Erfahrung zu bringen, um daraus Schlüsse für die aktuelle Asylpraxis zu ziehen?

   b) Wenn nein, warum nicht?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333